

bedeutet. Nach alledem wird man also wohl sagen dürfen, daß es ein wirkliches Kontraktverhältnis war, was die Szepter ausdrückten.¹

mationsausweis“ (das chinesische Compositum hat hier vielleicht den Nebensinn „der Glück bedeutenden Legitimation“). Aus dieser konkreten Bedeutung von *ming* erklärt sich wohl auch die stehende Verbindung 反命 „rapportieren“, eigentlich „das *ming* zurückbringen“ (vgl. z. B. o. S. 44, Anm. 7; *Meng-tze* III, 2, I, 4 usw. [復命: *Lun-yü* X, 3, 4], die genau dem gleichbedeutenden 反節 entspricht), dann auch 墜命 „das *ming* auf die Erde fallen lassen“, d. h. „sein (Königs-)Amt verlieren“ (vgl. z. B. *Shu-king* V, 10, 12; V, 12, 11, 17; V, 16, 2 und besonders V, 6, 7: 無墜天之降寶命 „wollt nicht das himmelgesandte kostbare *ming* lassen verloren gehen!“) u. a. — Sehr hübsch ist die Unzertrennlichkeit von Bestallung und Szepter auch in den Schriftzeichen *ming* (命) und *ling* (令 Auftrag) ausgedrückt; beide enthalten das *tsieh*, *ling* scheint sogar „vereinigte (d. h. kontrollierbare?) Szepter“ zu bedeuten, und *ming* setzt noch „Mund“ als Symbol der mündlichen Verpflichtung u. dgl. hinzu.

¹ Vermutlich aus demselben Grunde findet man solche Szepter denn auch sonst bei Verträgen und vertragartigen Handlungen angewandt — um dieses weite und fast noch unberührte Gebiet hier wenigstens zu streifen —, nämlich bei eidlichen Versprechen überhaupt und bei den Opfern, welche letztere, zum mindesten in der großen Kategorie der Bittopfer mit ihrem *do-ut-des*-Prinzip, doch unter diesen Begriff gehören und ihm in der Tat auch von den Chinesen wenigstens im *Chou-li* (Kap. *Sze-yoh*, Gr. Ausg. 24, 12^b, vgl. wohl auch Kap. *Tsu-chu*, l. c. 15, 53^b) eingeordnet werden. Belege dafür sind z. B.: *Tso-chuan* Chin. Cl. V, 188, 747 (für den Eid); *Chou-li*, Kap. *Ta-tsung-peh*, Kleine Ausg. 5, 14^a, *Ngi-li-Cheng-ngi*, Kap. *Kin li*, 20, 37^a, *Shi-king* III, 3, IV, 1, *Tso-chuan* l. c. V, 701, 259, 797 (für Opfer und Gebet); vielleicht auch *Muh-t'ien-tze-chuan* 1, 3^a und *Ts'u-tz'e* (*Kiu-ko*) 2, 3^b. Freilich waren es nicht genau dieselben Szepter wie dort, sondern eigene, aber — mit einer Ausnahme vielleicht — in Form und Namen und teilweise sogar in ihrer Verwendung (cf. *Peh-hu-t'ung-ngi* 3, 19^a) damit übereinstimmende und nur in Ornament und Farbe angeblich von ihnen abweichende Stücke (s. die eben genannten *Chou-li*- und *Ngi-li*-Stellen), wozu noch Steine des Gürtelgehanges und mitunter auch ähnliche kamen (vgl. die Zitate aus *Tso-chuan*), und auch ihre Darbietungsart war anders: sie wurden je nachdem verbrannt, vergraben oder im Strom versenkt, wie z. B. auch jenes früher besprochene Szepter des *Yü* (cf. u. a. *Ngi-li-Cheng-ngi* 20, 44^b, *Tso-chuan* l. c. V, 188, 747). Allein eben dies gibt auch die Erklärung des Unterschiedes: das war ja die Art, wie man den Göttern als an ihren Wohnsitz übermittelte, was für sie bestimmt war, und wie diese natürlich beim Opfer so wie so die Partner des Vertrages darstellten, so war nicht minder der sonstige Vertrag oder Eid zugleich auch ein Pakt mit ihnen, mit der Gottheit; denn indem man diese als dessen Zeugen, Hüter und Rächer anrief (cf. *Tso-chuan* l. c. V, 205, 369, 377, 383, 438, 827 und die einschlägigen Stellen des *Chou-li* bei Plath, Abhdlgn. der Münchn. Akad., 1. Kl., Bd. IX, 3, S. 844—46) ging man damit eine bindende Verpflichtung gegen sie ein — weshalb sie denn auch ein Duplikat der Vertragsurkunde erhielt (vgl. Plath a. a. O. und *Tso-chuan* l. c. V, 196, 783). Die Gottheit aber mußte naturgemäß ihr eigenes Unterpfand dafür haben, und da man wenigstens die für die Geister Verstorbener bestimmten Geräte, die *ming-k'i* (明器 „Geistergeräte“) — ungefähr wie im prähistorischen Europa übrigens — zwar ähnlich, aber nicht gleich den wirklichen zu bilden pflegte (vgl. bes. *Li-ki*, Kap. *T'an-kung*, 2 [3], 52^a, 28^b), so mögen sich jene kleinen Abweichungen vielleicht als eine bloße Spezialisierung darstellen. Daß man aber die Szepter in der Tat nicht oder gewiß doch nicht hauptsächlich als eine *captatio benevolentiae* verstanden hat, sondern daß sich der Geber damit sowohl vor der Gottheit legitimieren, wie eben dadurch — indem er ihr in seinem Abzeichen seine Person symbolisch überantwortete — zugleich und vor allem auch ein Unterpfand seiner Treue geben wollte: das verbürgt außer der genannten Übereinstimmung mit den Rangabzeichen und der Analogie irdischer Bündnisbräuche (Darbietung eines Legitimationszepters